



Hygienekonzept Vereinsheim 1.FC 08 Haßloch

1. Zutrittsbeschränkungen

Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a) Gäste müssen sich beim Betreten der Lokalität (Innen- wie Außenbereich) die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender stehen bereit.
- b) Im Innenbereich der Lokale sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Warte- oder Abholungssituationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.
- c) Ansammlungen von wartenden Gästen sind zu vermeiden. In möglichen Warteschlangen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen sichergestellt.
- d) Zwischen den Tischen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- e) Personal und Gästen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeine Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- f) Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

3. Erfassung von Kontaktdaten

- a) Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste mit Datum und Uhrzeit zu erfassen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer).
- b) Diese sind für einen Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Datenaufbewahrungspflichten aus anderen Rechtsvorschriften, z.B. §30 Abs. 4 Bundesmeldegesetz, bleiben unberührt.

4. Bar- und Thekenbereiche

- a) Es gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung keine andere Regelung trifft.
- b) Thekenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

5. Tischbelegung

Die Belegung der Tische richtet sich nach der geltenden Regelung des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann am Tisch unterschritten werden. Auf eine entsprechend großzügigere Bestuhlung ist zu achten.

6. Haptischer Kontakt

Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Tablett, Servietten...) ist auf das Notwendige zu reduzieren.

7. Belüftung

Alle Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter länger aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.

8. Bewirtung

Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch Bedien-Service am Tisch. Buffets und Thekenverkauf sind zulässig. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist sicherzustellen. Diese können – analog zu den Richtlinien im Kassensbereich von Supermärkten – mit Markierungen im Abstand von 1,5 Meter kenntlich gemacht werden.

9. Reinigung

Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

10. Gästetoiletten

a) Die gleichzeitige Nutzung des Toilettenraums ist entsprechend der Größe in der Personenanzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf, zu begrenzen. Abstandsregeln sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten/Pissoirs oder z.B. jede zweite zu sperren.

b) Eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen. Ein Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft ist erforderlich. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher/Lufttrockengeräte für die Gäste zur Verfügung stehen. Gäste werden über richtiges Händewaschen und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert. Zwischen Toilettenbereich und Gastraum sollte ebenfalls gut sichtbare Desinfektionsspender aufgestellt werden.

Generell gilt: a) Gästen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren. b) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.